

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00796 vom 16. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00796

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00796 du 16 décembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00796 del 16 dicembre 2021

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz:
Verlängerung des Kontakt- und Rayonverbots zugunsten der Ex-Frau. Die Aussagen der Beschwerdegegnerin, wonach ihr der Beschwerdeführer nachstelle und sie beschimpfe, sind glaubwürdig. Was der Beschwerdegegner dagegen vorbringt, vermag die Glaubwürdigkeit ihrer Schilderungen nicht infrage zu stellen. Insbesondere soweit er Bezug auf ein Strafurteil nimmt, mit welchem das Strafgericht erkannt habe, dass die Vorbringen der Beschwerdegegnerin haltlos gewesen seien, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen jenes Strafverfahrens Vorfälle aus dem Jahr 2020 zu beurteilen waren und nicht die aktuellen. Zudem wurde der Beschwerdeführer mit jenem Strafurteil der Beschimpfung schuldig erkannt (E. 4). Der mit dem Rayonverbot einhergehende Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers erweist sich auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Sohn und die Enkeltochter des Beschwerdeführers im Rayon wohnen, als zulässig (E. 5). UP/URB (E. 6). Abweisung.

Erwägungen

E. 5.1

Der Beschwerdeführer führt aus, dass das Rayonverbot für ihn eine sehr einschneidende Massnahme sei, da er bei dessen Fortbestehen mit seinem Sohn und mit seiner Enkeltochter nicht Weihnachten feiern könne. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass das Rayonverbot auch angesichts dessen, dass der Sohn des Beschwerdeführers im Rayon wohne, verhältnismässig sei. Insbesondere sei das Rayon eng umgrenzt, es betreffe nur Teilgebiete der Gemeinde E und nur Orte, an denen der Beschwerdegegner der Beschwerdegegnerin mutmasslich nachgestellt habe. Der Beschwerdeführer werde weder von elementaren Dienstleistungen ausgeschlossen noch in seinem Arbeitsweg behindert. Dem Beschwerdeführer stehe es frei, seinen Sohn und dessen Kinder telefonisch zu kontaktieren oder an Orten ausserhalb des Rayons zu treffen. Eine mildere Massnahme wie einen Korridor zur Liegenschaft des Sohnes komme nicht in Betracht. Dem Beschwerdeführer werde hartnäckiges Stalking vorgeworfen und der Sohn wohne sehr nah am Wohnort der Beschwerdegegnerin; der Beschwerdeführer könnte den Korridor missbrauchen, um der Beschwerdegegnerin abermals nachzustellen.

E. 5.2

Das Rayonverbot kann zweifellos einen Eingriff in die gemäss Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) geschützte Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers darstellen. Dieser erweist sich jedoch als zulässig, da er den Anforderungen von Art. 36 BV genügt. Die notwendige gesetzliche Grundlage findet sich

in § 3 Abs. 2 lit. b GSG (vorn E. 2.2). Das Rayonverbot dient sodann dem Schutz von Grundrechten Dritter, vorliegend dem Recht der Beschwerdegegnerin auf psychische und physische Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Das öffentliche Interesse äussert sich daneben auch im Zweck des Gesetzes, nämlich dem Schutz von Personen, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind (§ 1 Abs. 1 GSG). Schliesslich erweist sich das Rayonverbot als verhältnismässig. Einerseits ist es geeignet, zum Schutz der körperlichen und seelischen Integrität der Beschwerdegegnerin beizutragen. Andererseits ist es erforderlich, da keine gleich geeigneten, aber mildereren Massnahmen in Betracht kommen. So besteht die Gefahr, dass der Beschwerdeführer den Wohnort seines Sohnes im selben Quartier als Ausrede benutzen könnte, um bei der Beschwerdeführerin aufzukreuzen. Sodann ist der Vorinstanz insofern zuzustimmen, dass ein Korridor zur Wohnung des Sohnes wenig Sinn machen würde, da der Sohn und die Beschwerdegegnerin sehr nah beieinander wohnen. Etwas Gegenteiliges wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Vielmehr beschränkt er sich darauf, auszuführen, dass das Rayonverbot für ihn einen einschneidenden Eingriff darstelle. Schliesslich erweist sich das Rayonverbot als verhältnismässig im engeren Sinn. Das Schutzbedürfnis der Beschwerdegegnerin und das damit einhergehende öffentliche Interesse überwiegt die Interessen des Beschwerdeführers an der Betretung des Rayons. Die Vorinstanz weist nachvollziehbar darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer während der relativ kurzen Geltungsdauer von drei Monaten des Rayonverbots ohne Weiteres zuzumuten ist, seinen Sohn und dessen Kindern an anderen Orten ausserhalb des Rayons zu treffen. Der Beschwerdeführer stellt dies nicht in Abrede.

E. 5.3

Damit ist die Beschwerde insgesamt abzuweisen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 GSG) und steht diesem keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 e contrario VRG).

E. 6.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung.

E. 6.2.1

Gestützt auf § 16 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen (Abs. 1). Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher

und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

E. 6.2.2

Da der Beschwerdeführer von der Sozialhilfe abhängig ist, ist von seiner Mittellosigkeit auszugehen. Sodann erwies sich die Beschwerde nicht als offensichtlich aussichtslos, weshalb ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren ist. Die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters ist im Hinblick auf seine persönliche Betroffenheit durch das Rayonverbot ebenfalls zu bejahen. Demnach ist dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren und ihm in der Person von Rechtsanwalt B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 6.2.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 erhält der unentgeltliche Rechtsbeistand den notwendigen Zeitaufwand gemäss der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Gemäss § 3 AnwGebV beträgt der Stundenansatz für unentgeltliche Rechtsvertretungen in der Regel Fr. 220.-. Der von Rechtsanwalt B für das Beschwerdeverfahren geltend gemachte Aufwand von 6 Stunden und 55 Minuten erscheint gerade noch angemessen. Da Fotokopien praxisgemäss lediglich zu 50 Rappen pro Kopie entschädigt werden (vgl. VGr, 8. Oktober 2020, VB.2020.00158, E. 3.4.3), fallen zusätzlich Spesen von Fr. 60.80 an. Damit ist Rechtsanwalt B für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'578.80 zu entschädigen.

E. 6.2.4

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.